

Finanzdepartement  
des Kantons Thurgau

---

Frauenfeld, 3. Dezember 1917

An das  
Finanzdepartement  
des Kantons Basel-Stadt

B a s e l  
-----

Hochgeachteter Herr Regierungsrat,

Mit Geehrtem vom 15. v.Mts. teilen Sie uns mit, dass der Kanton Basel-Stadt auf Erbschaften und andere Zuwendungen zu Gunsten von Korporationen, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereinen zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern diese ihren Sitz in einem andern Kanton haben, nach seinem Steuergesetze eine Erbschaftssteuer nicht erhebe, wenn von dem betreffenden Kantone Gegenrecht gehalten werde. Sie wünschen sodann zugleich, um sich bei Behandlung allfälliger Zuwendungen an Institutionen unseres Kantons darnach halten zu können, von uns zu vernehmen, ob herwärtiger Kanton Gegenrecht halte.

Hierauf diene Ihnen, dass unser Handänderungsgebührengesetz unter § 5 g Vermächtnisse und Schenkungen zu mildtätigen Zwecken und an gemeinnützige öffentliche Anstalten Gebührenfreiheit vorsieht und diese Bestimmung von jeher auch für andere Kantone zur Geltung gekommen ist, sofern solche Gegenrecht hielten.

Wir stehen daher nicht an, Ihnen hiemit für Ihren Kanton die gewünschte Zusicherung der Reziprozität zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FINANZDEPARTEMENT  
DES KTS. THURGAU

sig. Wiesli

Basel, den 15. November 1917

An das  
Finanzdepartement  
des Kantons Thurgau  
Frauenfeld

Hochgeachteter Herr Finanzdirektor!

Auf Erbschaften und andern Zuwendungen zu Gunsten eines andern Kantons, der Gemeinde eines andern Kantons oder zu Gunsten von Korporationen, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereinen zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern diese in einem andern Kanton ihren Sitz haben, wird im Kanton Basel-Stadt nach dem Steuergesetz eine Erbschaftssteuer dann nicht erhoben, wenn vom andern Kanton Gegenrecht geübt wird. In Ermangelung des Gegenrechtes beträgt die zur Erhebung gelangende Erbschaftssteuer 5 %.

Um nun feststellen zu können, wie die Zuwendungen an derartige Institutionen Ihres Kantons hinsichtlich der Erbschaftssteuer zu behandeln sind, ersuchen wir Sie um gefl. Mitteilung, ob Sie in der Lage sind, eine Gegenrechtserklärung für Ihren Kanton abzugeben. Mit vorzüglicher Hochachtung  
sofern solche Gegenrecht hielten.

FINANZDEPARTEMENT

Wir stehen daher nicht an, Ihnen hier die gewünschte Zusicherung der Reziprozität zu geben.  
Der Vorsteher Kanton die  
sig. Wullschleger

Mit vorzüglicher Hochachtung

bi

FINANZDEPARTEMENT  
DES KTS. THURGAU  
sig. Wiesli

bi